



ANTRAG auf

☐ **ALTERSPENSION**

Eingangsstempel

Für **ZIVILTECHNIKER**

☐ **BESONDERE PENSIONSLEISTUNG als ALTERSPENSION**

zum gewünschten Zeitpunkt ab

Stichtag		
Tag	Monat	Jahr
01.		

Genauere Erläuterungen finden Sie auf beiliegendem Informationsblatt

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

1	VERSICHERTE PERSON	Versicherungsnummer		
Familienname				
Vorname		Titel		
Frühere Namen		Geburtsdatum		
Geschlecht		Staatsbürgerschaft		
Personenstand		☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ in (ehemaliger) eingetragener Partnerschaft		
Wohnadresse		Straße / Gasse / Platz		Hausnr./ Stiege/ Tür
		Postleitzahl	Ort	Land
Telefonnummer (mit Vorwahl)				
E-Mail				

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

Ihr Anspruch auf Ausgleichszulage bzw. Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus wird bei der Pensionszuerkennung automatisch geprüft.

Wenn Sie vermuten, dass aufgrund der Höhe Ihrer Pension (brutto) und aller sonstigen Einkünfte (netto) ein entsprechender Anspruch gegeben ist, dann füllen Sie den Fragebogen Ausgleichszulage aus.

Fragebogen Ausgleichszulage ausfüllen

☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

5 KINDERZUSCHUSS

Haben Sie Kinder, für die Sie den Kinderzuschuss beantragen?

☐ nein

☐ ja Fragebogen Kinderzuschuss ausfüllen

☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

6 PFLEGEgeld

Beziehen Sie Pflegegeld?

☐ nein

☐ ja auszahlende Stelle

Beantragen Sie wegen Pflegebedürftigkeit Pflegegeld?

☐ nein

☐ ja Antrag Pflegegeld ausfüllen

☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

7 VERSICHERUNGSVERLAUF

Haben Sie Kinder in Österreich, in einem EU / EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland erzogen, für die noch keine Kindererziehungszeiten festgestellt wurden?

☐ nein

☐ ja Fragebogen Kindererziehungszeiten ausfüllen

☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Sind Sie an einem (weiteren) Nachkauf Ihrer Schul- bzw. Studienzeiten (ab dem 15. Lebensjahr) interessiert?

☐ nein

☐ ja Antrag Schul-, Studienzeiten ausfüllen

☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Waren Sie im Ausland erwerbstätig?

☐ nein

☐ ja Staat(en)
Zeitraum

Wurden Ihre Zeiten im Ausland bereits festgestellt?

☐ nein

☐ ja ausländischer Versicherungsträger
.....

Hatten Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, ohne dort erwerbstätig gewesen zu sein?

☐ nein

☐ ja Staat(en)

Zeitraum

8	KRANKENVERSICHERUNG
Sind Sie gesetzlich krankenversichert?	
☐ nein	
☐ ja bei Versicherungsträger	
Möchten Sie Angehörige in der Krankenversicherung mitversichern?	
☐ nein	
☐ ja Fragebogen Krankenversicherung	
Mitversicherung ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
Nur für GSVG-Krankenversicherte	
Beantragen Sie eine Option in der GSVG-Krankenversicherung (erstmalig oder zur Fortsetzung der Geldleistungsberechtigung) ab Pensionsbeginn?	
☐ nein	
☐ ja Fragebogen Krankenversicherung	
Optionen ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
Möchten Sie für Angehörige eine Familienversicherung in der Krankenversicherung abschließen?	
☐ nein	
☐ ja Fragebogen Krankenversicherung	
Familienversicherung ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	

9	ANWEISUNG
Soll die Leistung auf ein Konto überwiesen werden?	
☐ nein, Barzahlung gewünscht	
☐ ja Antrag auf bargeldlose Pensionsauszahlung ausgestellt von einem Geldinstitut Ihrer Wahl	
☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
Nur für BSVG-Krankenversicherte	
Ermächtigen Sie die SVS, Ihre Behandlungsbeiträge und Kostenanteile mit SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto einzuziehen?	
☐ nein, die Behandlungsbeiträge und Kostenanteile sollen vorgeschrieben werden	
☐ ja Fragebogen SEPA-Lastschrift-Mandat ausfüllen	
☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	

10	HINWEISE
• Offene Beiträge müssen jedenfalls bezahlt werden. • Offene Beiträge, die erst nach dem Stichtag bezahlt werden, können für die Pension grundsätzlich nicht angerechnet werden (Ausnahme: Quartal vor dem Stichtag). Bitte beachten Sie die diesbezüglichen Informationen unseres VersicherungsService. • Vorläufige Beitragsgrundlagen jener Kalenderjahre, für die ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid der SVS vor dem Pensionsstichtag nicht vorgelegt wird, werden nicht mehr verändert. • Bei Fortdauer (Wiederaufnahme) der Erwerbstätigkeit kann weiterhin Versicherungspflicht bestehen. Somit werden auch Beiträge vorgeschrieben.	

11	ERKLÄRUNG
• Ich habe die Hinweise und das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen. • Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet. • Ich nehme zur Kenntnis, dass ich jede Änderung zu meinen Angaben (z.B. in der Adresse, in den Familienverhältnissen) innerhalb von zwei Wochen, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb von sieben Tagen melden muss. • Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können. • Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen. • Ich bin damit einverstanden, dass der Entscheidungsträger notwendige Auskünfte für die Bearbeitung meines Antrags bei den zuständigen Behörden, bei den Trägern der Sozialversicherung, bei Gerichten oder bei sonstigen in Betracht kommenden Stellen einholt. • Ich bin einverstanden, dass der Stichtag mit dem Termin festgesetzt wird, an dem die Anspruchsvoraussetzungen frühestens erfüllt sind. • Ich beantrage die Rückzahlung eines allfälligen Beitragsguthabens. • Ich beende eine allfällige Weiterversicherung mit dem Stichtag für die Pensionszuerkennung. • Zur Fristwahrung beantrage ich vorsorglich für den Fall der Ablehnung meines Pensionsantrages die Weiterversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung im Anschluss an meine Pflichtversicherung.	

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------

Folgende Unterlagen liegen bei:
--



INFORMATIONSBLETT

Antrag auf - Alterspension - Besondere Pensionsleistung (für Ziviltechniker) als Alterspension

Bitte

- füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus
- beachten Sie, dass unvollständige Angaben zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen
- legen Sie die entsprechenden Bestätigungen, Nachweise, Urkunden etc. zu den im Antragsformular angegebenen Daten bei – Kopien sind ausreichend

REGELPENSIONALTER

Anspruch auf Alterspension besteht grundsätzlich bei Eintritt des Versicherungsfalles und Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen. Der Versicherungsfall tritt mit Erreichen des Regelpensionsalters ein. Das ist

- bei Männern die Vollendung des 65. Lebensjahres
- bei Frauen, die bis 31.12.1963 geboren sind die Vollendung des 60. Lebensjahres.

Für alle Frauen, die ab 01.01.1964 geboren sind, wird das Regelpensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen mit einem Geburtsdatum ab 01.07.1968 gilt ab 01.07.2033 das 65. Lebensjahr als generelles Pensionsantrittsalter.

STICHTAG

Durch Ihren Antrag wird der sogenannte Stichtag ausgelöst. Das ist der Tag der Antragstellung, wenn es ein Monatserster ist, sonst der folgende Monatserste.

Zu diesem Stichtag wird geprüft,

- ob Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (Pensionsalter, Mindestversicherungszeit),
- von welchem Pensionsversicherungsträger (meiste Versicherungsmonate in den letzten 15 Jahren) und
- in welchem Ausmaß Sie die Leistung erhalten.

EINKÜNFTE

AUSGLEICHSZULAGE / AUSGLEICHSZULAGEN-/PENSIONSbonus

Ein Anspruch auf Ausgleichszulage sowie Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus wird bei der Pensionszuerkennung automatisch geprüft.

Anspruch auf Ausgleichszulage besteht, wenn

- das Gesamteinkommen unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz) liegt und
- der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt.

Anspruch auf Ausgleichszulagenbonus besteht, wenn

- eine bestimmte Anzahl an Versicherungsmonaten vorliegt
- Sie eine Ausgleichszulage zu einer Eigen(Direkt)pension beziehen
- Ihr Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt.

Anspruch auf Pensionsbonus besteht, wenn

- eine bestimmte Anzahl an Versicherungsmonaten vorliegt
- Sie keine Ausgleichszulage zu einer Eigen(Direkt)pension beziehen
- Ihr Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt.

KINDERZUSCHUSS

Als Kinder gelten

- Kinder der versicherten Person
- Wahl-(Adoptiv)kinder
- Stiefkinder bei ständiger Hausgemeinschaft
- Enkel bei ständiger Hausgemeinschaft und bestehender Unterhaltsverpflichtung

Ein Kinderzuschuss gebührt zur Eigenpension

- für jedes Kind eines Pensionsbeziehers
- nur einem Elternteil
- bis zum 18. Lebensjahr
- darüber hinaus längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- wenn die Arbeitskraft durch Schul-oder Berufsausbildung überwiegend beansprucht wird oder
- ein „Freiwilliges Sozialjahr“ absolviert wird oder
- ohne Altersgrenze bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes.

PFLEGEgeld

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf Pflegegeld, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung

- ein ständiger Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich
- für mindestens sechs Monate gegeben ist und
- der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich liegt
- unter gewissen Voraussetzungen auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem erforderlichen Pflegebedarf, der durch einen Arzt oder diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen festgestellt wird.

VERSICHERUNGSVERLAUF

Grundsätzlich sind die im Inland erworbenen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen für alle Personen im Pensionskonto gespeichert. Bitte ergänzen Sie fehlende Versicherungszeiten (z.B. Zeiten im Ausland, Zeiten der Kindererziehung etc.) im Antragsformular.

Damit wir Zeiten eines Schulbesuchs oder eines Studiums und bestimmte Ausbildungszeiten für Ihre Pension berücksichtigen können, müssen Sie Beiträge entrichten.

Ihr Pensionsantrag in Österreich gilt automatisch auch als Antrag auf Rente im Ausland, sofern Sie Versicherungszeiten in Staaten erworben haben, mit denen internationale Regelungen über die Pensionsversicherung bestehen. Es ist nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat eine Pension gesondert zu beantragen. Jeder beteiligte Versicherungsträger prüft, ob nach seinen nationalen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch erfüllt sind. Unter Umständen kann es zu einer Ablehnung der beantragten Leistung kommen, weil die Anspruchsvoraussetzungen im Ausland nicht erfüllt sind. Für genauere Informationen wenden Sie sich in diesem Fall direkt an den ausländischen Versicherungsträger.

DATENSCHUTZ

Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, verarbeitet die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Daten unterschiedlichster Art. Darunter befinden sich auch personenbezogene Daten, also solche Daten, die sich auf Sie persönlich beziehen.

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformblatt kann bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) oder bei einem unserer Beratungstage, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (z.B. Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (z.B. Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag binnen zwei Monaten bei einem Versicherungsträger einlangt.

Sie können den Antrag per Post oder auch

- Online oder per E-Mail digital signiert oder
- per E-Mail (ohne digitale Signatur)

einbringen.

Das Antragsformular muss unterschrieben sein. Es dürfen unsererseits keine Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bzw. der Identität des Antragstellers bestehen.

Die erforderlichen Fragebögen sowie weitere Informationen zu den unterschiedlichen Themenbereichen finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Homepage unter svs.at.



MELDEPFLICHTEN

Was ist die Meldepflicht?

Wenn Sie einen **Antrag** auf eine Leistung **stellen** oder eine **Leistung beziehen**, sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns jede Änderung innerhalb der Meldefrist zu melden.

Die Meldepflicht gilt bereits ab dem Tag, an dem Sie einen Antrag auf eine Leistung stellen.

Die Meldepflicht gilt auch für Ihre gesetzliche und gerichtliche Vertretung.

Welche Änderungen sind zu melden?

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick, welche Änderungen Sie uns rasch und ohne Aufforderung melden müssen.

Das sind Änderungen, die Ihre Bezugsberechtigung oder die Höhe der Leistung betreffen.

Bei Bezug von

- Ausgleichszulage
- Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus
- Kinderzuschuss
- Übergangsgeld
- Angehörigenbonus

müssen Sie uns auch alle Änderungen melden, die Ihre **Angehörigen** betreffen.

Folgen bei Verletzung der Meldepflicht:

Haben Sie Leistungen

- aufgrund bewusst falscher Angaben,
- durch bewusstes Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder
- durch Verletzung der Meldepflicht

zu Unrecht bezogen, müssen Sie diese Leistungen zurückzahlen.

Sie müssen auch Leistungen zurückzahlen, von denen Sie erkennen mussten, dass sie Ihnen nicht zustehen oder nicht in dieser Höhe zustehen (z.B. eine erkennbar zu hohe Auszahlung).

Unvollständige und **falsche Angaben** sowie die **Verletzung der Meldepflicht** können rechtliche Folgen haben.

SIE MÜSSEN IMMER MELDEN:

Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung des Namens
- Änderung des Wohnsitzes
- Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Geburt eines Kindes
- Antragstellung / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall jeder weiteren inländischen oder ausländischen Pension oder Rente
- Änderungen beim inländischen oder ausländischen Krankenversicherungsschutz
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe, einer Untersuchungshaft oder die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter

Meldefrist: 7 Tage

Beginn / Unterbrechung / Ende von TÄTIGKEITEN und Anfall / Höhe / Änderung von EINKÜNFTE

- Unselbständige oder selbständige Tätigkeit
- Gewerbeberechtigung
- Berufsbefugnis
- Beteiligung an
 - Personengesellschaften (OG, KG)
 - Gesellschaften nach bürgerlichem Recht
- Beteiligung als GmbH-Geschäftsführer*in am Stammkapital
- Bestellung als GmbH-Gesellschafter*in zum*r Geschäftsführer*in oder Prokurist*in
- Beteiligung als stille*r Gesellschafter*in
- Land- / Forstwirtschaft
- öffentliches Mandat / politische Funktion (z.B. als Bürgermeister*in, Gemeinderat*Gemeinderätin, Funktionär*in der Wirtschaftskammer)
- Krankengeldanspruch
- Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung)
- Kündigungsentschädigung

SIE MÜSSEN ZUSÄTZLICH MELDEN, WENN SIE FOLGENDE LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER BEZIEHEN:

Ausgleichszulage, Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus - Meldefrist: 2 Wochen

Sie müssen auch alle Informationen für Ihre Angehörigen melden!

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit dem*r Ehepartner*in oder eingetragenen Partner*in
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Tod des*r Ehepartners*in, des*r eingetragenen Partners*in, des Kindes
- Erhalt von Zinsen aus z.B. Sparguthaben, Wertpapieren
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall von
 - allen Einkünften
 - Einkünften jener Personen, die Ihnen Unterhalt zahlen oder zahlen müssten
 - einem Wohnrecht, freier Verpflegung und von Ansprüchen auf Ausgedinge, Fruchtgenuss und Naturalleistungen
 - Einkünften aus der Insolvenz-Entgeltsicherung (Kündigungsentschädigung, Ausfallgeld)
 - Einheitswerten der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 - sonstigen Einkünften aus Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Wohnungen, Wirtschaftsgebäuden, Häusern oder von Grundstücken

Pflegegeld - Meldefrist: 4 Wochen

- Aufenthalte in einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder einem Rehabilitationszentrum auf Kosten eines inländischen oder ausländischen Sozialhilfeträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Aufnahme in ein Pflegeheim
- Wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer
 - dem Pflegegeld ähnlichen inländischen oder ausländischen Leistung (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage, ausländische Geldleistung oder Pflegesachleistung)
 - inländischen oder ausländischen Pension, Rente, eines Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses

Witwenpension*Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen – Meldefrist: 2 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall
 - einer Geldleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Unfallrente)
 - einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung
 - einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - eines inländischen oder ausländischen Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses oder einer ähnlichen Leistung aufgrund einer vertraglichen Pensionszusage eines*r Dienstgebers*in

Waisenpension oder Kinderzuschuss - Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung des Personenstandes des Kindes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Tod des Kindes
- bei Weiterzahlung über das 18. Lebensjahr:
 - Anfall / Wegfall eines Anspruches auf (erhöhte) Familienbeihilfe
 - Ende oder Unterbrechung der Schulausbildung, Berufsausbildung oder des Studiums
 - Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes
 - Aufnahme und Wegfall einer Erwerbstätigkeit
 - Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - Ende einer freiwilligen Tätigkeit
 - Wegfall der Erwerbsunfähigkeit

Heimopferrente - Meldefrist: 4 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall eines Ersatzes an Verdienstentgang und der einkommensabhängigen Zusatzleistung nach dem Verbrechensofpergesetz

Angehörigenbonus - Meldefrist: 4 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall des Einkommens des*r pflegenden Angehörigen
- Beginn / Ende einer Selbst- oder Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- Ende der Pflege in häuslicher Umgebung
- Aufnahme der zu pflegenden Person in ein Pflegeheim
- Verminderung der Pflegegeldstufe oder Entziehung des Pflegegeldes der zu pflegenden Person
- Tod der zu pflegenden Person

Übergangsgeld - Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit Angehörigen, die bei der Höhe des Übergangsgeldes berücksichtigt wurden
- Antrag / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer wiederkehrenden Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes
- jeden Umstand, der den Erfolg der Rehabilitationsmaßnahmen beeinträchtigen kann (z.B. Nichtmitwirkung an aufgetragenen Rehabilitationsmaßnahmen)
- bei Vorliegen von Kindern über dem 18. Lebensjahr
 - Unterbrechung / Ende der Schul- oder Berufsausbildung
 - Aufnahme einer Tätigkeit
 - jede Änderung des Einkommens



UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- telefonisch unter der Telefonnummer 050 808 808
- per Post
- per E-Mail unter pps@svs.at
- persönlich in den SVS Kundencentern und bei den SVS Beratungstagen nach Terminvereinbarung unter svs.at/termin.

Wien	Wiedner Hauptstraße 84-86	1051 Wien
Niederösterreich	Neugebäudeplatz 1	3100 St. Pölten
Burgenland	Siegfried Marcus-Straße 5	7000 Eisenstadt
Oberösterreich	Hanuschstraße 34	4020 Linz
Steiermark	Körblergasse 115	8010 Graz
Kärnten	Bahnhofstraße 67	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Salzburg	Auerspergstraße 24	5020 Salzburg
Tirol	Klara-Pölt-Weg 1	6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schloßgraben 14	6800 Feldkirch